

RS Vwgh 1988/10/20 88/09/0092

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 20.10.1988

Index

60/04 Arbeitsrecht allgemein

62 Arbeitsmarktverwaltung

Norm

AuslBG §4 Abs1;

Rechtssatz

Erstattet der Arbeitgeber (Antragsteller) im Verwaltungsverfahren kein hinreichend substantiiertes Vorbringen, dass die von ihm hervorgehobene Verlässlichkeit des beantragten Ausländers in besonderen, das übliche Ausmaß übersteigenden objektiven Notwendigkeiten seines Unternehmens ihre Grundlage findet, ist diese Eigenschaft keine unter objektiven Gesichtspunkten gerechtfertigte besondere Anforderung an den für den offenen Arbeitsplatz gesuchten Arbeitnehmer.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1988:1988090092.X01

Im RIS seit

11.12.2006

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at